

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts in Architecture
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.08.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts in Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf vom 29. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 wird der Halbsatz „sowie alle vorhergehenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
2. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten benennen in diesem Fall einen neuen Entwurf und ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.“
3. § 19 Abs. 8 wird zu Abs. 9
4. § 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung gemäß Anlage 1 muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung zu der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Ist der Modulprüfung keine konkrete Lehrveranstaltung zugeordnet, beginnt die Frist bereits bei der Anmeldung zur ersten dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung. Die Meldung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung muss ebenfalls spätestens vier Semester nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 3 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.“
5. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird „nach dem Kolloquium“ gestrichen.
6. In § 19 Abs. 3 wird in dem Absatz nach der Aufzählung der Begriff „zwei“ durch „einer“ ersetzt und vor dem Begriff „3ten“ wird „2ten und“ eingesetzt. Die Begriffe „4ten und 5ten“ werden gestrichen.
7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird „nach dem Kolloquium“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 an der Fachhochschule Düsseldorf im Studiengang Master of Arts in Architecture erstmalig aufnehmen. Studierende, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts in Architecture vor Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 92 Abs. 3 HG anerkannt. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts in Architecture vom 29.09.2004 wird zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 Außer-Kraft-treten.

Artikel III

Die Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf wird auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung erstellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 12.07.2006 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 08.08.2006.



Düsseldorf, den 09.08.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause